



Plakatierungsverordnung

VERORDNUNG

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung)

vom 26.03.2019

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende

Verordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Beschränkung von Anschlägen
- § 3 Genehmigung, Anforderung an die Anschläge
- § 4 Wahlen und Abstimmungen
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Beseitigung und Ersatzvornahme
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-treten

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind. Diese Anschläge dürfen nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von beweglichen Plakatständern ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Bereich von Grünanlagen, dem Kurpark, der Seepromenade, Verkehrsinseln, direkt an Blumentrögen/Pflanzkübeln des Gartenbauvereins Herrsching e. V. oder an Bäumen im gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Herrsching a. Ammersee vorgeführt werden.
- (2) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist im Gemeindegebiet auf 20 Stück je Veranstaltung begrenzt. 2-fach- und 3-fach-Ständer zählen als ein Plakatständer. Die Größe der Anschläge bzw. der Plakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten. Das gesamte Gemeindegebiet umfasst Herrsching und die Ortsteile Breitbrunn und Widdersberg.
- (3) Die gemeindlichen Anschlagstafeln in der Bahnhofstraße vor Anwesen Nr. 7 und 38 sind den örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen für einen kostenfreien Anschlag mit 1 Plakat je Veranstaltung zur Ankündigung eigener Veranstaltungen vorbehalten.
- (4) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen und sonstigen privaten Flächen wie Zäunen oder Wänden dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.

§ 3 Genehmigung, Anforderung an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Anträge von örtlichen Veranstaltungen werden bevorzugt behandelt.

- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den hierfür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagstafeln nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Herrsching zu beantragen.
- (4) Die Anschläge bzw. die Plakatständer dürfen frühestens drei Wochen vor der anzukündigenden Veranstaltung aufgestellt werden und sind innerhalb von einer Woche nach Ende der jeweiligen Veranstaltung eigenverantwortlich vom Antragsteller zu beseitigen. Auf den Anschlägen bzw. Plakaten ist jeweils die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person mit Adresse zu benennen.
- (5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Vor Wahlen (Bundestags-, Landtags- und Bezirks-, Kommunal-, Europawahlen) werden von der Gemeinde Herrsching a. Ammersee Anschlagstafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.
- (2) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen an diesen Wahlanschlagstafeln sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin bzw. Wahltag Wahlplakate anbringen. Die Wahlwerbung muss innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin bzw. Wahltag wieder eigenständig entfernt werden.
- (3) Die Verwaltung wird den Parteien und Wählergruppen nach der amtlichen Zulassung der Wahlvorschläge die Standorte der Wahlanschlagstafeln sowie die Feldeinteilung mitteilen. Die Felder auf den Wahlanschlagstafeln werden von der Verwaltung entsprechend der amtlichen Reihenfolge den jeweiligen Parteien und Wählergruppen zugeteilt.
- (4) Die Größe der Wahlplakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten. Die Plakatierung ist auf das zugeteilte Feld zu beschränken.
- (5) Soweit einer jeweils zu den Wahlen zugelassene Partei oder Wählergruppe oder Bürgermeister- bzw. Landratkandidaten kein Feld (mehr) zugeteilt werden kann, erhält diese von der Gemeindeverwaltung die Erlaubnis im Umkreis bis zu 5 m der Wahlanschlagstafeln je einen Plakatständer je Standort aufzustellen. Die Größe der Wahlplakate darf auch in diesem Fall das Ausmaß DIN A 1 nicht überschreiten.
- (6) Bei Abstimmungen, zugelassenen Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden dürfen unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 2 dieser Verordnung 20 Plakatständer sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin aufgestellt werden. Die Plakatständer müssen innerhalb einer Woche nach dem Abstimmungstermin wieder eigenständig entfernt werden.
- (7) Alle Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Herrsching kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 und § 3 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Werktagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.

§ 6 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die Plakatierer und der Verantwortliche für den Inhalt des Anschlags als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satz 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Herrsching a. Ammersee beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen nach Satz 1, unabhängig von einem ggf. eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahrens, auferlegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (i. W. tausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 und § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bild Darstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 die festgelegte Höchstzahl von 20 Plakaten überschreitet,
4. gegen die in § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 Abs. 2 und 6 aufgeführten Fristen verstößt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 7 Plakate anbringt oder Plakatständer aufstellt, die durch Form, Farbe und Größe oder durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen,

6. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 verstößt.

§ 8 In-Kraft-treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung) vom 13.07.2009 außer Kraft.

Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Herrsching, 27.03.2019

Ch. Schiller

1. Bürgermeister